

Reglement über den Zugriff auf Nutzenden-Daten bei der Nutzung der Informatikmittel der Universität Basel

Vom 2. Mai 2023

Das Rektorat erlässt gestützt auf § 12 Abs. 3 des Reglements über die Nutzung von universitären Informatikmitteln vom 20. August 2019 das folgende Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Das vorliegende Reglement regelt den Zugriff auf die Personen-spezifischen Daten (insbesondere automatisch generierte System-Logs, Daten der elektronischen Schliesssysteme sowie Randdaten, die einen Personenbezug aufweisen, nachfolgend «Logdaten»), die bei der Nutzung von Informatikmitteln der Universität Basel zum Zweck der Fehlersuche, zum Sicherstellen des ordnungsgemässen Betriebs und zur Erkennung von potentiellen Gefährdungen protokolliert werden.

² Erhebungen von personenbezogenen Daten zur Verrechnung von Dienstleistungen der Universität fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Reglements.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für alle Universitätsangehörigen (Mitarbeitende und Studierende) sowie Dritte (nachfolgend Nutzende), welche Informatikmittel (z.B. Endgeräte, Netzwerke, IT-Services, Intranet) der Universität Basel nutzen.

II. Verfahren des Zugriffs auf Logdaten

§ 3 Anonyme Auswertung

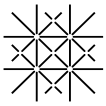
¹ Zu universitären betrieblichen Zwecken, insbesondere zur Sicherung der ordnungsgemässen Nutzung der Informatikmittel sowie zur Erkennung von potentiellen Gefährdungen, können die Logdaten anonym, d.h. ohne Personenbezug, ausgewertet werden.

§ 4 Personenbezogene Auswertung zur Analyse und Behebung von Störungen und zur Abwehr konkreter Bedrohungen

¹ Die Universität kann die Logdaten für die Suche nach der Ursache und Behebung einer Störung oder zur Abwehr einer konkreten Bedrohung personenbezogen auswerten.

² Solche Auswertungen sind nur zulässig, wenn sie für den Zweck gemäss Abs. 1 erforderlich sind, namentlich wenn:

- a. die Nutzung der Infrastruktur wegen eines Defekts oder einer ausserordentlichen Beanspruchung durch Nutzende verunmöglicht oder stark eingeschränkt ist;
- b. oder der begründete Verdacht einer Schädigung, Kompromittierung oder Diebstahl der Infrastruktur oder der Daten besteht (z.B. Verbreitung von Schadprogrammen oder ein Verdacht eines Cyber-Angriffs).



³ Eine weitergehende Auswertung von Logdaten, insbesondere die Überwachung oder die Profilerstellung von Nutzenden, ist nicht erlaubt.

§ 5 Dokumentation der personenbezogenen Auswertung

¹ Personenbezogene Auswertungen im Zusammenhang mit der Abwehr einer konkreten Bedrohung der Infrastruktur oder der darin enthaltenen Daten müssen für ein allenfalls anschliessendes Verfahren dokumentiert werden.

§ 6 Nutzung von Logdaten zu Forschungszwecken

¹ Die Universität Basel kann Logdaten zu Forschungszwecken nutzen, wenn dies von dem bzw. der Datenschutzbeauftragten auf Empfehlung der Universitären Ethikkommission genehmigt wurde.

² Die Logdaten müssen dabei, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert werden und die Forschungsergebnisse dürfen nur so veröffentlicht werden, dass keinerlei Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.¹

³ Eine Herausgabe der Logdaten an Forschende ausserhalb der Universität Basel ist grundsätzlich nur in anonymer Form zulässig und bedarf der schriftlichen Genehmigung des bzw. der Datenschutzbeauftragten. Der bzw. die Datenschutzbeauftragte können Ausnahmen vom Erfordernis der Anonymität bewilligen.

III. Aufbewahrungsart und -dauer der Logdaten

§ 7 Schutzklasse der Logdaten

¹ Die Logdaten sind vertraulich und müssen entsprechend geschützt aufbewahrt werden.

§ 8 Dauer der Aufbewahrung

¹ Die Dauer der Aufbewahrung der Logdaten bestimmt sich nach internen Vorgaben und muss zweckmässig und verhältnismässig sein. Die Logdaten dürfen nicht länger gespeichert werden, als es für den Zweck erforderlich ist.

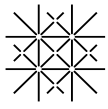
² Die Logdaten dürfen maximal für eine Dauer von 6 Monaten gespeichert werden und müssen anschliessend gelöscht werden. Eine längere Aufbewahrungsfrist bedarf der schriftlichen Genehmigung des bzw. der Datenschutzbeauftragten.

IV. Herausgabe der Logdaten

§ 9 Herausgabe der Logdaten an Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte

¹ Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte können die Universität in Einzelfällen auffordern, Logdaten herauszugeben. Es gilt das jeweils anwendbare Verfahrensrecht. In diesen Fällen bedarf jede Herausgabe der Genehmigung des Rektorats.

¹ Vgl. §§ 10 und 22 Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt.



V. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 2. Mai 2023 in Kraft.